

Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in ausschließlich digital erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
500	27
1.000	33
2.000	39
3.000	43
5.000	55
10.000	77
20.000	88
30.000	99
50.000	110
75.000	123
100.000	131
je weitere angefangene 50.000	47

* Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

HTML-Nutzungen: siehe Internet-Tarif

Zuschläge / Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitungen und -zeitschriften oder sonstigen Zeitungen und Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitungen und -zeitschriften sowie in Zeitungen und Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Konditionen

1. Video-Einspielungen: Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

2. Bei gleichzeitigem Erscheinen von layoutidentischen Print- und digitalen Versionen (ePaper, eMag, App, ausgenommen HTML-Nutzungen) einer Zeitung oder Zeitschrift werden alle Auflagen addiert und nach dem Print-Tarif für Zeitungen bzw. Zeitschriften abgerechnet. Liegt der Anteil der digitalen Ausgaben bei fünf oder mehr Prozent der Gesamtauflage, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nachweis über die jeweiligen Auflagen- bzw. Downloadzahlen beizubringen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe